

1012 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (969 der Beilagen): Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See samt Anlage und deren Änderungen

Das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See stellt die grundlegende Vorschrift auf dem Gebiet der Sicherheit der Schiffe auf See dar. Der Vorgänger dieses Übereinkommens, das Internationale Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, wurde von Österreich im Jahr 1972 angenommen und mit Bundesgesetzblatt Nr. 381 kundgemacht. Diesem Übereinkommen gehörten praktisch alle seefahrenden Staaten an. Das Übereinkommen von 1974 enthält gegenüber der SOLAS 1960 vornehmlich Bestimmungen, die der rasanten technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Seeschifffahrt Rechnung tragen sollen. Ebenso finden im Protokoll von 1978 die lediglich in einem Zeitraum von rund 4 Jahren eingetretenen Änderungen, vor allem für den Bau und die Ausrüstung von Tankschiffen, den entsprechenden rechtlichen Niederschlag. Über die in beiden Abkommen enthaltenen materiellen Änderungen hinaus wurden auch die Verfahrensvorschriften modifiziert. Des weiteren wurden auf Antrag des Schiffssicherheitsausschusses weitreichende Änderungen sowohl zur SOLAS 1974 als auch zum Protokoll von 1978 angenommen, die international am 1. September 1984 in Kraft getreten sind.

Die Artikel I bis XIII des Übereinkommens von 1974 und die Artikel I bis VIII des Protokolls von 1978 enthalten ausschließlich Verfahrensbestimmungen. Gegenüber der SOLAS 1960 wurden ua. die Voraussetzungen für das internationale Inkrafttreten des Übereinkommens neu gefaßt, die nunmehr im Artikel X enthalten sind. Als wesentliche Neuerung ist jedoch vor allem das im Artikel VIII

des Übereinkommens von 1974 enthaltene, gegenüber dem Übereinkommen von 1960 entscheidend modifizierte Änderungsverfahren anzuführen. So ist etwa in den neugeregelten Änderungsbestimmungen ein Einspruchsrecht einer qualifizierten Minderheit bzw. die Notifikation eines Vorbehalts durch eine Vertragsregierung enthalten, während das nach dem früheren Abkommenstext mögliche Ausscheiden einer Vertragspartei wegen der Nichtannahme einer Änderung nicht mehr vorgesehen ist.

Der in der Anlage zusammengefaßte materielle Teil des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See samt eingearbeitetem Protokoll von 1978 gliedert sich in nachstehende Kapitel:

Kapitel I	Allgemeine Bestimmungen
Kapitel II-1	Bauart der Schiffe — Unterteilung und Stabilität, Maschinen und elektrische Anlagen
Kapitel II-2	Bauart der Schiffe — Brandschutz, Feueranzeige und Feuerlöschung
Kapitel III	Rettungsmittel usw.
Kapitel IV	Telegraphiefunk und Sprechfunk
Kapitel V	Sicherung der Seefahrt
Kapitel VI	Beförderung von Getreide
Kapitel VII	Beförderung gefährlicher Güter
Kapitel VIII	Reaktorschiffe.

Im Anhang sind die entsprechend den Regeln auszustellenden Sicherheitszeugnisse enthalten.

Übereinkommen und Protokoll haben gesetzändernden Charakter; der Beitritt durch Österreich bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Der Verkehrsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. Juni 1986 in Verhandlung gezogen und einstimmig

beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses der vorliegenden völkerrechtlichen Verträge zu empfehlen.

Einstimmig wurde weiters beschlossen, dem Nationalrat einen Antrag im Sinne des Art. 49 Abs. 2 B-VG über die Kundmachung der Anlage zum Übereinkommen und der hiezu 1981 beschlossenen Änderungen außerhalb des Bundesgesetzblattes zu unterbreiten. Ferner hat der Ausschuss beschlossen, daß die gegenständlichen Verträge durch Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zu erfüllen sind.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschl-

chen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See samt Anlage und deren Änderungen (969 der Beilagen) wird genehmigt;

2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG ist die unter Punkt 1 angeführte Anlage und deren Änderungen dadurch kund zu machen, daß sie beim Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wird;
3. Diese Staatsverträge sind im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1986 06 12

Pischl

Berichterstatter

Prechtl

Obmann